

Aktenzeichen:

7 RAr 18/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 12. Mai 1959

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. B e r n d t	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. S c h m e i ß e r	und
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	S c h m a l z	und
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Celle vom 2. November 1955
aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Oldenburg vom 27. Januar 1955 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- I Die Klägerin war vom 5. April 1951 bis zum 29. August 1953 bei der Verwaltung des Hochschuldorfs Wilhelmshaven-Rüstersiel als Putzfrau beschäftigt. An diesem Tage wurde sie wegen Arbeitsmangels entlassen. Damals war sie im 5. Monat schwanger.

Am 31. August 1953 meldete sich die Klägerin arbeitslos und beantragte Arbeitslosenunterstützung (Alu). Dabei unterrichtete sie die Vermittlerin des Arbeitsamts Wilhelmshaven über die Tatsache ihrer Schwangerschaft. Nachdem es festgestellt hatte, daß die Klägerin die Anwartschaftszeit erfüllt und Anspruch auf versicherungsmäßige Alu erworben hatte, verhängte das Arbeitsamt durch Bescheid vom 8. September 1953 gegen die Klägerin eine Sperrfrist von vier Wochen, weil sie bei der Kündigung auf den Schutz des Mutterschutzgesetzes verzichtet habe. Dessen Ausfertigung an die Klägerin enthielt ferner die Erklärung, daß für die Zeit vom 7. September bis zum 4. Oktober 1953 auch Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu) nicht gezahlt werde, weil das anzurechnende Einkommen des Ehemannes den Unterstützungssatz übersteige. Schließlich wurde darin - vor der Belehrung über den Rechtsbehelf - mitgeteilt, daß die Klägerin vom 5. Oktober 1953 ab eine wöchentliche Alu in Höhe von 21,-- DM erhalte. Gegen diesen am 24. September 1953 ausgehändigten Bescheid erhob die Klägerin am 28. September 1953 Einspruch; sie bat, "von solcher harten Sperrfrist abzusehen".

Unter dem 7. Oktober 1953 verfügte das Arbeitsamt ferner, daß der Klägerin ab 5. Oktober 1953 für - nach Anrechnung der Sperrfrist verbleibende - 132 Tage Alu im Wochenbetrag von 21,-- DM zu zahlen sei. Eine Bekanntgabe dieser Verfügung an die Klägerin ist den Akten nicht zu entnehmen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Einspruch der Klägerin gegen die Verhängung der Sperrfrist wurde durch Bescheid des Spruchausschusses des Arbeitsamts Wilhelmshaven vom 28. Oktober 1953 zurückgewiesen. Die widerspruchslöse Hinnahme der nach dem Mutterschutzgesetz unzulässigen Kündigung komme der freiwilligen Arbeitsaufgabe gleich.

II Die von der Klägerin hiergegen zum Obergerichtsamt Hannover eingelegte Berufung ging nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht Oldenburg über. Die Klägerin machte geltend, sie habe der Kündigung des Arbeitgebers nicht widersprochen, da ihr das Mutterschutzgesetz nicht bekannt gewesen sei. Dieses habe auch nicht beim Arbeitgeber in Rüstersiel ausgehängen. Wenn das Arbeitsamt sie aber bei der Arbeitslosmeldung am 31. August 1953 auf die Mutterschutzbestimmungen hingewiesen hätte, würde sie noch rechtzeitig gegen jene Kündigung Klage erhoben haben. Die Klägerin beantragte wiederum, die Sperrfrist aufzuheben.

Durch Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27. Januar 1955 wurde "die Verfügung des Arbeitsamts Wilhelmshaven vom 8. September 1953 aufgehoben". Das Gericht ging davon aus, daß an der Arbeitsstelle der Klägerin das Mutterschutzgesetz nicht ausgehängen oder ausgelegt habe und daß ihr zu glauben sei, daß sie von dessen Vorschriften keine Kenntnis besessen habe. Infolgedessen habe sie auch nicht auf Ansprüche daraus verzichten können. Die Verhängung einer Sperrfrist sei deswegen ungerechtfertigt gewesen. Das Urteil des Sozialgerichts enthielt keine förmliche Rechtsmittelbelehrung, sondern schloß mit der Feststellung: "Die Berufung ist nicht zulässig (§ 144 Ziff. 2 und § 147 Sozialgerichtsgesetz)".

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

III Die Beklagte legte Berufung ein, die sie u.a. damit begründete: Die Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts sei unzutreffend. Es handele sich um ein Aufhebungsurteil, deswegen sei die Berufung allgemein zulässig. Im Tenor des Urteils sei die Entscheidung des Spruchausschusses nicht erwähnt. Im übrigen habe das Gericht den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, insbesondere nicht geprüft, ob der Klägerin die Mutterschutzbestimmungen tatsächlich bekannt gewesen seien. Das Urteil enthalte nicht die Gründe, die das Gericht von der Wahrheit der Behauptung der Klägerin, die Rechte aus dem Mutterschutzgesetz nicht gekannt zu haben, überzeugt hätten.

Das Landessozialgericht Celle verwarf durch Urteil vom 2. November 1955 die Berufung der Beklagten. § 144 SGG sei immer anzuwenden, wenn Grundlage des Verfahrens ein Anspruch auf einmalige oder wiederkehrende Leistungen bilde, ohne Rücksicht darauf, ob darüber im Wege der Leistungs-(Verpflichtungs-)Klage oder der Anfechtungs-(Aufhebungs-)Klage entschieden werde. Im Streit stehe hier der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Alu für die Zeit der gegen sie verhängten Sperrfrist von vier Wochen, also ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen von weniger als dreizehn Wochen. Infolgedessen sei die Berufung ausgeschlossen. Wesentliche Mängel im Verfahren des Sozialgerichts, welche dieses Rechtsmittel zulässig machen könnten, lägen nicht vor. Das Sozialgericht hätte zwar auch die Entscheidung des Spruchausschusses aufheben müssen; durch diese Unterlassung sei die Beklagte jedoch nicht beschwert. Der Tatbestand des angefochtenen Urteils sei im ganzen gesehen genügend. Eine weitere Sachaufklärung habe sich erübrigt, da die Beklagte die Behauptung der Klägerin, in Rüstersiel habe das Mutterschutzgesetz nicht ausgehängen, nicht bestritten habe. Die für die Überzeugungsbildung des Sozialgerichts wesentlichen Gründe



- 5 -

seien im Urteil ausreichend zum Ausdruck gebracht.

Revision wurde zugelassen.

IV Gegen das am 12. Januar 1956 zugestellte Urteil legte die Beklagte am 8. Februar 1956 Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des Sozialgerichts Oldenburg die Klägerin mit der Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Sie begründete die Revision am 12. März 1956 unter anderem damit, daß eine Anfechtungsklage vorgelegen habe; deshalb sei die Berufung nach § 143 SGG uneingeschränkt zulässig gewesen. Die Sperrfrist sei durch besonderen Bescheid verhängt und andererseits die Unterstützung für 156 Tage durch eine weitere (zweite) Verfügung bewilligt worden. Streitgegenstand sei jeweils die von der klagenden Partei aufgestellte Rechtsbehauptung. Diese gehe bei der Klägerin dahin, durch den Verwaltungsakt der Beklagten, der die Sperrfrist verhängte, beschwert zu sein. Der Sachverhalt sei vom Sozialgericht nicht im gebotenen Umfang aufgeklärt worden. In ihrer Behauptung, die Klägerin habe bewußt auf ihre Rechte aus dem Mutterschutzgesetz verzichtet, liege gleichzeitig auch die, daß dieser jene Rechte bekannt gewesen seien. Insoweit hätte deshalb das Sozialgericht Ermittlungen anstellen müssen. Es habe nicht beachtet, daß nach dem Beweis des ersten Anscheins eine Frau, die mehrfach Mutter geworden sei, die Rechte aus dem Mutterschutzgesetz kenne. Ohne nähere Angabe von Gründen habe das Sozialgericht den gegenteiligen Behauptungen der Klägerin Glauben ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

schenkt. Auch das Landessozialgericht habe diese Beweisregeln verkannt. Wenn eine Arbeitnehmerin gegenüber der Kündigung ihres Arbeitgebers auf die Rechte aus dem Mutterschutzgesetz verzichte, werde sie freiwillig vorzeitig arbeitslos. Dann sei die Verhängung einer Sperrfrist gerechtfertigt. Im übrigen müsse verlangt werden, daß sich jeder Personenkreis über die für ihn einschlägigen Schutzbestimmungen unterrichte.

Die Klägerin beantragte,

die Revision zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Revision der Beklagten sei nicht rechtzeitig begründet worden, weil die Begründungsfrist bereits einen Monat nach Einlegung der Revision ablaufe. Sollte dieser Auffassung nicht gefolgt werden, so sei insoweit eine Entscheidung des Großen Senats herbeizuführen. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils seien zutreffend. Beim Begehren der Klägerin habe es sich nicht um eine Anfechtungsklage gehandelt, sondern um eine Leistungsklage in Form der Verpflichtungsklage, weil es der Klägerin erkennbar um die Unterstützung für die Zeit der Sperrfrist gegangen sei. Deswegen sei die Berufung der Beklagten unzulässig. Sachlich sei dem Urteil des Sozialgerichts zuzustimmen, die Klägerin habe die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht gekannt und deswegen auf ihre Rechte daraus nicht verzichten können. Nicht einmal die Vermittlerin der Beklagten habe sie auf jene Vorschriften hingewiesen, obwohl am 31. August 1953, dem Tag der Arbeitslosmeldung, die Wochenfrist zur Schwangerschaftsmitteilung nach dem Mutterschutzgesetz noch nicht abgelaufen war.

- 7 -



- 7 -

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

- V Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und demgemäß zulässig.

Die Auffassung der Klägerin, daß die Revision binnen eines Monats vom Tage der tatsächlichen Einlegung an gerechnet zu begründen sei, findet im Gesetz keine Stütze.

Die Revisionsbegründungsfrist beginnt nach § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG, wie die Senate des Bundessozialgerichts – auch der erkennende Senat – in ständiger Rechtsprechung entschieden haben (vgl. BSG. 1 S. 82 ff.; 6 S. 134 ff.), erst mit dem Ablauf der Revisionsfrist von einem Monat. In der vorliegenden Streitsache wird an dieser Rechtsprechung festgehalten. Demzufolge kommt eine Anrufung des Großen Senats des Bundessozialgerichts nicht in Betracht, da weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert (§ 43 SGG). Da das Urteil des Landessozialgerichts der Beklagten am 12. Januar 1956 zugestellt worden ist und deren Revisionsbegründung am 12. März 1956 beim Bundessozialgericht einging, ist die hierfür zuständige Frist gewahrt.

- VI Das Revisionsgericht hat auch bei einer zulässigen Revision von Amts wegen zu prüfen, ob bereits die Prozeßvoraussetzungen für das Berufungsverfahren vorgelegen haben (BSG. 2 S. 225 ff.). Das ist hier der Fall.

Unzutreffend war, wie bereits das Landessozialgericht feststellte, zunächst die Auffassung des Sozialgerichts, daß die Berufung schlechthin nicht zulässig sei. Berufungsausschließungsgründe stehen jedenfalls diesem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Rechtsmittel dann nicht entgegen, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 150 Nr. 2 SGG) und vorliegt.

Aber auch das Landessozialgericht selbst hat die Zulässigkeit der Berufung zu Unrecht verneint. Nach dem Grundsatz des § 143 SGG findet gegen die Urteile der Sozialgerichte regelmäßig die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 144 bis 149 SGG nichts anderes ergibt.

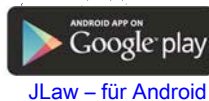
§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG zufolge ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen (drei Monaten). Maßgebend bezüglich dieses Rechtsmittelausschusses ist der Streitgegenstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (BSG. 2 S. 135 ff.). Streitgegenstand ist der prozessuale Anspruch im Sinne des durch den Antrag gekennzeichneten Begehrens auf rechtskräftige Feststellung einer Rechtsfolge (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 88 II 2, S. 403/404). Dieser Rechtslehre ist das Bundessozialgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung laufend gefolgt (vgl. BSG. 4 S. 208; 5 S. 222 ff.).

Auch im vorliegenden Falle bestimmt das prozessuale Begehren der Klägerin den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils. Der Inhalt dieses Begehrens, also das mit der Klage sachlich verfolgte Ziel, wird, da es der Kläger vor Klageerhebung zunächst gegenüber dem Versicherungsträger geltend machen muß, im Regelfall durch den Inhalt des a b l e h n e n d e n Verwaltungsakts bestimmt. Die Berufungsfähigkeit eines Urteils hängt somit im Rahmen des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG davon ab, ob der ergangene Verwaltungsakt angefochten ist, soweit er einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen für

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

einen Zeitraum bis zu 13 Wochen betrifft.

Angefochten ist der Bescheid vom 8. September 1953. Dieser besteht jedoch inhaltlich aus drei Verwaltungsakten, die getrennt voneinander zu betrachten sind, weil sie in drei einzelnen Bescheiden hätten erlassen werden können: nämlich der Bewilligung von Alu überhaupt, der Verhängung einer Sperrfrist von vier Wochen und der Versagung der gekürzten Alfu (§ 5 des Anhangs zur brit. MRVO Nr. 117) für die Dauer der Sperrfrist. Angefochten hiervon ist nur der Verwaltungsakt über die Verhängung der Sperrfrist. Deshalb ist er allein der Bestimmung des Klageziels (prozessuales Begehren) zugrunde zu legen.

Ein Vergleich des § 177 AVAVG a.F. einerseits mit den §§ 90, 93, 93a und 100 AVAVG a.F. andererseits läßt erkennen, daß die Verhängung einer Sperrfrist von Rechts wegen die Nichtauszahlung einer bereits bewilligten Unterstützung und deren Verbrauch für die Zeit der Sperre bewirkt. Gesperrt und verbraucht werden kann aber nur eine überhaupt schon bewilligte Unterstützung. Deshalb setzt die Sperrfristverhängung notwendig die vorherige Bewilligung der Unterstützung auch für die Zeit der Sperre voraus. Demnach bedeutet die Auferlegung einer Sperrfrist gerade **n i c h t** die teilweise Ablehnung des Unterstützungsantrages - auch nicht, wenn die Sperrfrist vom ersten Unterstützungstag ab läuft - und nicht eine Modifizierung der bewilligten Unterstützung hinsichtlich deren Beginn, Dauer, Höhe und Ende. Über diese Einzelheiten der Alu befindet vielmehr allein die - hier nicht angefochtene - Bewilligungsverfügung. Der Sperrfristbescheid bewirkt also nicht die Versagung eines Anspruchs auf Leistungen, und mit der hiergegen gerichteten Klage wird infolgedessen sachlich **n i c h t** ein Anspruch auf wiederkehrende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Leistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG, sondern unmittelbar die Beseitigung einer lediglich der Auszahlung der ohnehin schon bewilligten Unterstützung entgegenstehenden Sperre verfolgt.

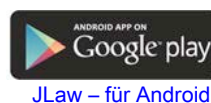
Den Sperrfristbescheid von der Bewilligungsverfügung getrennt zu behandeln, entspricht auch einer rechtlichen Notwendigkeit. Dieser Bescheid führt nämlich - gleichgültig ob er mit anderen Bescheiden in demselben Schriftstück verbunden ist oder nicht - auf die Dauer von höchstens 12 Monaten ein rechtliches Eigenleben (§ 93 b Abs. 2 und 3 AVAVG a.F.), das nicht notwendig mit dem Unterstützungsfall, in dem die Sperre verhängt worden ist, endet, sondern sich auch auf künftige Unterstützungsfälle entweder erneut als Zahlungssperre oder aber als Hindernis für den Unterstützungsbezug überhaupt (§ 93 c AVAVG a.F.) auswirken kann. Mit seiner Aufhebung ist die Beklagte ohne weiteres verpflichtet, gemäß ihrem eigenen Bewilligungsbescheid zu verfahren, also die zurückbehaltene Unterstützung nunmehr zur Auszahlung zu bringen. Dieser Umstand erlaubt - im Gegensatz zum angefochtenen Urteil, zum Urteil des Landessozialgerichts Celle in Breithaupt 1957 S. 564 sowie zum Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Breithaupt 1958 S. 774 - bei zutreffender Würdigung der rechtlichen Eigenart des Sperrfristbescheides nicht den Schluß, daß Sperrfristangelegenheiten regelmäßig Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen betreffen; sie lassen aber prozeßrechtlich erkennen, daß gegen einen Sperrfristbescheid an sich nur für eine Anfechtungsklage, nicht aber für eine damit verbundene Leistungs- oder Verpflichtungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Betrifft sonach nur die Bewilligungsverfügung, nicht hingegen der Sperrfristbescheid einen Anspruch auf wie-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

derkehrende Leistungen, dann ist gegen ein Urteil, das über die Anfechtung des Sperrfristbescheides entschieden hat, nach § 143 SGG - ungehindert durch § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG - entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats (BSG. Bd. 3 S. 298 ff.; 5 S. 87 ff.; 6 S. 80 ff.; 7 S. 29 ff.), der in seinen vorausgegangenen Entscheidungen auch weitere wesentliche Merkmale des der Arbeitslosenversicherung eigentümlichen Instituts der "Sperrfrist" behandelt hat, die Berufung statthaft. Auch § 147 SGG steht der Statthaftigkeit nicht entgegen; denn, wie dargelegt, werden die Unterstützungsmodalitäten durch den Sperrfristbescheid nicht beeinflußt. Im vorliegenden Falle hätte das Landessozialgericht mithin die Berufung - die form- und fristgerecht eingelegt war - nicht verwerfen dürfen, sondern war gehalten, eine Sachentscheidung zu treffen. Da dies nicht geschehen ist, hat das Landessozialgericht § 158 Abs. 1 SGG unrichtig angewendet. Auf die Revision der Beklagten hin muß das angefochtene Urteil demnach aufgehoben werden.

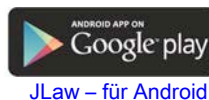
VII Die Berufung der Beklagten ist jedoch nicht begründet.

Zwar hat das Sozialgericht in seinem Urteil nicht bis in die letzten Einzelheiten dargelegt, welche besonderen Tatsachen und Umstände veranlaßten, daß der Klägerin die Nichtkenntnis des Mutterschutzgesetzes geglaubt wurde. Aus der Darstellung des Sachverhalts und den darauf bezugnehmenden wesentlichen Ausführungen sind jedoch die Gründe, die nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens für diese richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 SGG), zu erkennen, wie schon das Landessozialgericht zutreffend festgestellt hat. Die tatrichterliche Würdigung (vgl. BGHZ. 10 S. 14 ff.) konnte ohne Sach- und Rechtsirrtum - sowie

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 12 -

ohne daß der Tatrichter sich noch zu weiteren Nachforschungen gedrängt fühlen mußte (§ 103 SGG) - davon ausgehen, daß ein bewußter Verzicht der Klägerin auf die Schutzvorschriften schon um deswillen unverständlich gewesen wäre, weil nach der Arbeitsmarktlage in Wilhelmshaven seinerzeit niemand ein Beschäftigungsverhältnis freiwillig aufgab, um sich dem dort noch weit verbreiteten Arbeitsmangel auszusetzen. Ferner durfte das erstinstanzliche Gericht davon überzeugt sein, daß die Klägerin als verheiratete Frau keinen moralischen, gesellschaftlichen oder sonstigen Anlaß hatte, dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft (eheliches Kind) zu verheimlichen. Entgegen der Auffassung der Beklagten war nicht zu unterstellen, daß die Klägerin als Mutter mehrerer Kinder aus früherer Zeit zweifelsfrei von dem erst im Jahre 1952 verabschiedeten neuen Mutterschutzgesetz Kenntnis erlangt hatte; in den Jahren ihrer Beschäftigung als Reinmachefrau in Rüstersiel von 1951 bis 1953 hatte sie immerhin kein Kind geboren. Daß aber der Gesetzestext beim Arbeitgeber oder am Arbeitsplatz ausgelegen oder ausgehängen habe (§ 17 Abs. 1 Mutterschutzgesetz schreibt zudem vor: "an geeigneter Stelle"), wird nicht einmal von der Beklagten selbst behauptet. Nicht anzuerkennen war schließlich ein allgemeinverbindlicher Gebots- oder Erfahrungssatz etwa des Inhalts, daß ein Arbeitnehmer in jedem Falle sich um die für seinen Tätigkeitsbereich maßgebenden Schutzbestimmungen selbst zu kümmern und seine "soziale Sicherheit" eigenständig wahrzunehmen habe (vgl. BSG. 6 S. 5 ff.). Eine solche Rechts- und Reaktionspflicht kann allenfalls im Arbeitsrecht für gewisse Grundnormen des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen oder für allgemeine Erscheinungen des Arbeitsverhältnisses in Frage kommen (vgl. BAG. Urteil v. 6.11.1958 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

2 AZR 354/55 bei "Massenentlassung"), sie darf jedoch nicht unbedingt und ausnahmslos für den besonderen Arbeitsschutz weiblicher Beschäftigter Geltung beanspruchen, insbesondere dann nicht, wenn die speziellen neuen Schutzvorschriften erst kurzfristig zuvor erlassen worden sind. Im vorliegenden Falle aber war das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (BGBI. I S. 69) wenig mehr als ein Jahr vor der Kündigung und Entlassung der Klägerin veröffentlicht und in Kraft gesetzt worden.

Eine unzulässige Rechtsausübung, einen Verstoß gegen die "Redlichkeitspflicht" (Treu und Glauben) würde es schließlich bedeuten, wollte man anerkennen, daß sich die Beklagte ohne näheren Nachweis auf Kenntnis der Klägerin von den Mutterschutzvorschriften berufen dürfte, nachdem ihre eigene Vermittlungskraft dienstlich bei der Arbeitslosmeldung der Klägerin von der Schwangerschaft erfahren, die Betroffene jedoch nicht über die noch offenen und erfolgversprechenden Möglichkeiten des Kündigungsschutzes nach diesem Gesetz belehrt hat. Eine solche Handlungsweise steht jedenfalls mit den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaats nicht im Einklang.

VIII Nach alledem ist der die Klägerin beschwerende Bescheid vom 8. September 1953 (in der Gestalt der Entscheidung des Spruchausschusses vom 28. Oktober 1953) nicht gerechtfertigt und daher mit Recht vom Sozialgericht aufgehoben worden. Die Berufung der Beklagten ist daher zurückzuweisen. Das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27. Januar 1955 ist im Ergebnis zu bestätigen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Da die Beklagte nur verfahrensrechtlich mit der Revision Erfolg hat, sachlich rechtlich indessen in allen drei Instanzen unterlegen ist, erscheint es angemessen, sie zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten an die Klägerin zu verurteilen (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)